S 11 R 594/17 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 594/17 ER
Datum	18.05.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 453/17 B ER
Datum	01.08.2017

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 18.05.2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Antragstellers sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der 0000 geborene Antragsteller ist Dipl.-Volkswirt. Er war zunÃ¤chst als Angestellter und sodann vom 21.12.2007 bis zum 31.03.2011 als Beamter auf Probe (Regierungsrat z.A.) beim T. tÃ¤tig. Zum letztgenannten Zeitpunkt wurde der Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis entlassen. Die Entlassung ist noch nicht rechtskrÃ¤ftig. Seit dem 12.09.2011 ist der Antragsteller arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Der Antragsteller bezieht Leistungen aus einer privaten BerufsunfÃ¤higkeits-Zusatzversicherung bei

der Y. Lebensversicherung AG.

Der Antragsteller beantragte bei der Antragsgegnerin im September 2012 die GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung. Er halte sich seit ca. 2009 wegen eines Sicca-Syndroms, Insomnie, Depression, chronisches ErschÃ¶pfungssyndrom, Mobbing, Burnout-Syndrom fÃ¼r erwerbsgemindert. Die Antragsgegnerin holte einen Befundbericht der behandelnden FachÃ¤rzte fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie K. und G. ein. Diese beschrieben eine lÃ¤ngerdauernde depressive Episode sowie eine paranoide PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung (differentialdiagnostisch: schizotype StÃ¶rung). Der KlÃ¤ger sei seit September 2009 in Behandlung. Seit 2011 sei er wegen Depressionen arbeitsunfÃ¤hig. Der Augenarzt R. berichtete Ã¼ber eine Behandlung ab 2008. Der Antragsteller leide an einem schweren Sicca-Syndrom und sei seit September 2011 wegen Depressionen und einem â□□Anlass-bezogenes Sicca-Syndromâ□□ arbeitsunfÃ¤hig.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag des Antragstellers zunÃ¤chst mit Bescheid vom 10.07.2013 mangels Mitwirkung des KlÃ¤gers bei anberaumten gutachterlichen Untersuchungen ab. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch und verwies darauf, dass er bereits seine ReiseunfÃ¤higkeit mitgeteilt habe. Er sei bereit, Mitwirkungshandlungen nachzuholen.

Auf Veranlassung der Antragsgegnerin wurde der Antragsteller durch den Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychotherapie X. begutachtet. Neben paranoiden und querulatorischen PersÃ¶nlichkeitszÃ¼gen hÃ¤tten sich in der Untersuchung im September 2013 auch schizoide Elemente gezeigt, so dass von einer kombinierten PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung auszugehen sei. Hinzu trete eine langanhaltende depressive StÃ¶rung. Das LeistungsvermÃ¶gen des Antragstellers sei aufgehoben. Der Leistungsfall sei nach Aktenlage auf September 2011 zu datieren.

Am 10.12.2013 erhob der Antragsteller UntÃ¤tigkeitsklage bei dem Sozialgericht KÃ¶ln (Az S 5 R 1816/13, spÃ¤ter S 29 R 1816/13). Die seiner Ansicht nach verzÃ¶gerte Bearbeitung kÃ¶nne zu seiner Privatinsolvenz fÃ¼hren.

Die Antragsgegnerin verwies darauf, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung bei einem Leistungsfall am 12.09.2011 (Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit) nur dann erfÃ¼llt seien, wenn die Nachversicherung aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis erfolge. Der Antragsteller fÃ¼hre allerdings derzeit eine Klage gegen die Entlassung aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis vor dem Verwaltungsgericht (VG) KÃ¶ln (Az 15 K 2803/11).

Der Antragsteller verwies darauf, dass das VG KÃ¶ln mit Urteil vom 14.02.2013 seine Klage abgewiesen habe, so dass das T. nunmehr Ã¼ber die Nachversicherung entscheiden kÃ¶nne. Das T. teilte auf entsprechende Nachfrage hin mit, dass der Antragsteller Nichtzulassungsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht (OVG) MÃ¼nster erhoben habe (Az 1 A 793/13). Daher kÃ¶nne Ã¼ber die Nachversicherung noch nicht entschieden werden.

Am 26.05.2014 ging bei der Antragsgegnerin eine Bescheinigung des Bundesversicherungsamts Ã¼ber die Nachversicherung gemÃ¤Ã Â§ 185 Abs 3 SGB VI fÃ¼r den Zeitraum vom 21.12.2007 bis zum 31.03.2011 mit einem Betrag von 33.709,31 â¬ ein.Â Die Beklagte Ã¼berwies den Nachversicherungsbeitrag unter Hinweis auf den nach wie vor anhÃ¤ngigen Rechtsbehelf des Antragstellers gegen seine Entlassung zurÃ¼ck an das T.. Erst wenn die Entlassung rechtskrÃ¤ftig werde, trÃ¤ten die Nachversicherungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt ein. Dieser Zeitpunkt sei wiederum maÃgebend fÃ¼r die Beitragsberechnung. Der Antragsteller vertrat demgegenÃ¼ber die Auffassung, dass bereits jetzt ein â unversorgtes Ausscheidenâ zum 31.03.2011 vorliege. Hieran mÃ¼sse auch die Berechnung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge anknÃ¼pfen.

Am 08.10.2014 erhob der Antragsteller bei dem Sozialgericht KÃ¶ln Klage mit dem Antrag festzustellen, dass â die Voraussetzungen nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VI fÃ¼râ seine â Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegenâ (Az S 4 R 1460/14 â nachfolgend S 29 R 1618/14). Mit der sofortigen Vollziehung seiner Entlassung habe er seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung verloren. Seine Erwerbsminderung sei festgestellt. Es stÃ¼nden nunmehr 25 Monatsrenten zur Zahlung an. Daher habe er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des RechtsverhÃ¤ltnisses.

Am 13.10.2014 erhob der Antragsteller zudem â Verpflichtungsklageâ mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die von seinem Dienstherrn Ã¼berwiesenen NachversicherungsbeitrÃ¤ge anzunehmen.

Am 10.11.2014 beantragte der Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtschutzes zu verpflichten, die von seinem Dienstherrn Ã¼berwiesenen NachversicherungsbeitrÃ¤ge anzunehmen und die Rente ab dem 14.09.2014 auszuzahlen (Az S 29 R 1595/14 ER). Ohne die Auszahlung der Rente drohten ihm irreversible VermÃ¶gensschÃ¤den bis hin zur Privatinsolvenz.

Am 03.11.2014 beantragte der Antragsteller gegenÃ¼ber dem T. als AufsichtsbehÃ¶rde die ÃberprÃ¼fung, ob die Antragsgegnerin aufsichtsrechtlich zur Annahme der NachversicherungsbeitrÃ¤ge angehalten werden kÃ¶nne. Das vom T. hierzu befragte Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales vertrat die Auffassung, dass die DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung auch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts jedenfalls dann vertretbar sei, wenn die BezÃ¼ge nicht weiter geleistet wÃ¼rden. Denn mÃ¶glicherweise habe die Nachversicherung Einfluss auf LeistungsansprÃ¼che. Das T. schloss sich in der Beantwortung der Eingabe des Antragstellers allerdings der Auffassung der Antragsgegnerin an.

Der Antragsteller nahm die unter dem Aktenzeichen S 29 R 1618/14 gefÃ¼hrte Feststellungsklage zurÃ¼ck, da das dortige Begehren auch in dem Verfahren S 29 R 1816/13 geprÃ¼ft werden kÃ¶nne. Ebenso nahm er den Antrag im Verfahren S 29 R 1595/14 ER zurÃ¼ck, da er nunmehr mit einer zeitnahen Reaktion der Antragsgegnerin im Hauptsacheverfahren rechne.

Mit Bescheid vom 11.05.2015, zugestellt Ã¼ber den BevollmÃ¤chtigten des Antragstellers im UntÃ¤tigkeitsklageverfahren, lehnte die Antragsgegnerin nunmehr den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung ab. Der Antragsteller erfÃ¼lle die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht. In dem maÃgeblichen Zeitraum vom 12.09.2006 bis zum 11.09.2011 seien nur 19 Monate statt der erforderlichen 36 Monate an PflichtbeitrÃ¤gen vorhanden.

Mit ebenfalls vom 11.05.2015 datierendem â unmittelbar an den Antragsteller gerichteten âÂ Bescheid stellte die Antragsgegnerin die von dem Antragsteller bis zum 31.12.2008 zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten fest. Die Zeit vom 01.04.1990 bis zum 30.09.1996 kÃ¶nne nicht als Anrechnungszeit vorgemerkt werden, da sie nicht nachgewiesen sei. Die Zeit vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2011 kÃ¶nne nicht als Anrechnungszeit vorgemerkt werden, da fÃ¼r diese Zeit keine Meldung bei einer deutschen Agentur fÃ¼r Arbeit erfolgt sei.

Gegen den âBescheid vom 11.05.2015 (Versicherungsnummer, Kennzeichen 13 140170 S 153, 4799 â Aussagen zu beantragten rentenrechtlichen Zeiten und weiteren Sachverhalten)â erhob der Antragsteller am 27.05.2015 Widerspruch.

Der BevollmÃ¤chtigte des Antragstellers im UntÃ¤tigkeitsklageverfahren S 29 R 1816/13 erklÃ¤rte die Klage unter âBezug auf zwischenzeitlich ergangenen Bescheid, gegen den der KlÃ¤ger bereits Widerspruch erhoben hatâ, fÃ¼r erledigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2015 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 27.05.2015 zurÃ¼ck. Der Antragsteller habe den Widerspruch nicht begrÃ¼ndet.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 16.11.2015 Klage bei dem Sozialgericht KÃ¶ln (S 29 R 1679/15). Die Antragsgegnerin weigere sich hartnÃ¤ckig, die NachversicherungsbeitrÃ¤ge anzunehmen.

Die Antragsgegnerin verwies darauf, dass der angefochtene Widerspruchsbescheid vom 20.10.2015 den Widerspruch gegen den Vormerkungsbescheid vom 11.05.2015 betreffe. Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung sei nicht Gegenstand des Klageverfahrens.

Daraufhin erhob der Antragsteller am 08.08.2016 erneut Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 20.10.2015, der ihm â von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 04.08.2016 an ihn Ã¼bersandt â erstmals am 06.08.2016 zur Kenntnis gelangt sei (Az S 12 R 1104/16).

Das Sozialgericht wies den Antragsteller auf die eingetretene doppelte RechtshÃ¤ngigkeit hin und regte im Falle eines nicht nachgewiesenen Widerspruchs gegen den die Rente ablehnenden Bescheid vom 11.05.2015 dessen ÃberprÃ¼fung nach Â§ 44 SGB X an.

Der Antragsteller teilte mit, er habe den die Rente ablehnenden Bescheid vom

11.05.2015 nie erhalten. Er erhebe daher UntÃ¤tigkeitsklage auf Erlass eines Bescheides bzgl. seiner Erwerbsminderungsrente (Az S 12 R 1286/16). Die Klage S 12 R 1104/06 nehme er zurÃ¼ck. Das OVG habe seiner Nichtzulassungsbeschwerde im Verfahren gegen die EntlassungsverfÃ¼gung zwischenzeitlich stattgegeben.Â

Am 24.10.2016 beantragte der Antragsteller erneut bei dem Sozialgericht KÃ¶ln, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtschutzes zu verpflichten, die von seinem Dienstherren Ã¼berwiesenen NachversicherungsbeitrÃ¤ge anzunehmen (ggf. wieder anzufordern) und seine Rente rÃ¼ckwirkend ab dem 14.09.2014 auszuzahlen (Az S 12 R 1418/16 ER). Die Z. habe ihn aufgefordert, bis zum 24. November rund 88.000 â¬ zurÃ¼ckzuzahlen (Darlehen Nr. N01. Sie sei nicht bereit, den endfÃ¤lligen Vorfinanzierungskredit zu verlÃ¤ngern. Seine BonitÃ¤t sei durch die Nichtzahlung der Rente ruiniert. Er habe seinen Rentenantrag im September 2012 gestellt. Zur Zahlung stÃ¼nden damit rund 50 Monatsrenten mit einem geschÃ¤tzten Gesamtbetrag von 67.500 â¬ an. Die Antragsgegnerin vereitle die Rentenzahlung im Auftrag des T.. Sein ehemaliger Dienstherr wolle ihn auf diese Weise zur Aufgabe seiner Prozesse zwingen. Dies ergebe sich aus der im Verfahren V. ./. Bundesrepublik Deutschland vor dem Landgericht Bonn (Az 1 O 500/13) gefÃ¼hrten Korrespondenz. Da seine BezÃ¼ge nicht fortgezahlt wÃ¼rden, falle er durch alle sozialen Sicherungssysteme.

Die Antragsgegnerin verwies auf dieÂ zwischenzeitlich eingetreten Bestandskraft des die RentengewÃ¤hrung ablehnenden Bescheides. Im Ãbrigen sei unklar, ob und ggf. mit welchem Ergebnis das Verfahren vor dem OVG inzwischen beendet sei.

Das T. teilte im November 2016 mit, dass in dem Verfahren vor dem OVG nunmehr ein SachverstÃ¤ndigengutachten zur Eignung des Antragstellers eingeholt werde. Mit der Fertigstellung des Gutachtens sei im Jahr 2016 nicht mehr zu rechnen.

In einem ErÃ¶rterungstermin vom 14.12.2016 in den Verfahren S 12 R 1679/15, S 12 R 1286/16 und S 12 R 1418/16 ERÂ erklÃ¤rte der Antragsteller, in dem Vormerkungsbescheid vom 11.05.2015 sei seine Studienzeit noch nicht erfasst. Nach ErklÃ¤rung der Antragsgegnerin, hierfÃ¼r sei die einfache Exmatrikulationsbescheinigung der UniversitÃ¤t U. ausreichend, erklÃ¤rte der Antragsteller das Verfahren S 12 R 1679/15 fÃ¼r erledigt.

Nach ErlÃ¤uterung, dass die Bekanntgabe des die Rente ablehnenden Bescheides an seinen BevollmÃ¤chtigten ausreichend sei, erklÃ¤rte der Antragsteller auch die UntÃ¤tigkeitsklage S 12 R 1286/16 fÃ¼r erledigt.

Im Verfahren S 12 R 1418/16 ER beantragte der Antragsteller â nach Hinweis auf die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides vom 11.05.2015 â die ÃberprÃ¼fung dieses Bescheides nach Â§ 44 SGB X und erklÃ¤rte sodann das einstweilige Rechtschutzverfahren fÃ¼r erledigt.

Mit Bescheid vom 07.02.2017 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom 14.12.2016 auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 11.05.2015 ab. Der zur

Ã□berprÃ¼fung gestellte Bescheid sei rechtmÃ¤Ã□ig. Nach wie vor erfÃ¼lle der Antragsteller die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente nicht.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 22.02.2017 Widerspruch. Die Antragsgegnerin habe durch ihre rechtsmissbrÃ¤uchliche RÃ¼ckÃ¼berweisung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge selbst fÃ¼r das Fehlen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gesorgt.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.04.2017 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch aus den GrÃ¼nden des Ausgangsbescheides zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der Antragsteller am 24.04.2017 Klage bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhoben (Az S 11 R 530/17).

Am 08.05.2017 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht KÃ¶ln das vorliegende einstweilige Rechtschutzverfahren (Az S 11 R 594/17 ER) eingeleitet. Zur BegrÃ¼ndung hat der Antragsteller ausgefÃ¼hrt, dass die Z. Privat- und GeschÃ¤ftskunden AG ihn aufgefordert habe, das bereits benannte Baufinanzierungsdarlehen in HÃ¶he von 61.141,31 â□¬ bis zum 09.06.2017 zurÃ¼ckzuzahlen (Darlehen Nr. N01. Seine finanziellen Mittel reichten hierzu nicht mehr aus. Nach dem 09.06.2017 drohe ihm â□□der totale irreversible VermÃ¶gensverfallâ□□. Der nachzuzahlende Rentenbetrag belaufe sich auf rund 74.100 â□¬.

Mit Beschluss vom 18.05.2017 hat das Sozialgericht den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtschutzes abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass einem Anordnungsanspruch die Bestandskraft des Bescheides vom 11.05.2015 entgegen stehe. Die Bestandskraft dieses nicht offensichtlich rechtswidrigen Bescheides werde auch nicht durch das laufende Ã□berprÃ¼fungsverfahren durchbrochen. Jedenfalls habe der Antragsteller einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller begrÃ¼nde die besondere EilbedÃ¼rftigkeit mit der drohenden Vollstreckung durch seine Bank. Gegen MaÃ□nahmen der Bank kÃ¶nne das Sozialgericht aber keine Schritte einleiten. Der Antragsteller sei insoweit auf die Inanspruchnahme zivilgerichtlichen Vollstreckungsschutzes zu verweisen. Dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen kÃ¶nne, habe dieser nicht vorgetragen. Er sei insoweit aber auch auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe zu verweisen.

Gegen den ihm am 23.05.2017 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 07.06.2017 Beschwerde eingelegt. Eine BegrÃ¼ndung ist bislang nicht erfolgt.

Â

Der Antragsteller beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 18.05.2017

abzuÃ¤ndern undÂ dieÂ die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtschutzes zu verpflichten, die NachversicherungsbeitrÃ¤ge anzunehmen und dementsprechend eine Erwerbsminderungsrente zu zahlen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der den Antragsteller betreffenden Verwaltungsakte der Antragsgegnerin (AzÂ 13Â 140170 S 153) verwiesen.

Â

II.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 18.05.2017 war zurÃ¼ckzuweisen. Das Sozialgericht hat den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtschutzes zu Recht abgelehnt.

Der Antrag ist unzulÃ¤ssig.

Auch das Verfahren der Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) setzt ein RechtschutzbedÃ¼rfnis voraus. Ein RechtschutzbedÃ¼rfnis ist dann nicht gegeben, wenn dem Rechtssuchenden ein einfacherer und sichererer Weg zur Durchsetzung seines Begehrens zur VerfÃ¼gung steht.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Begehren des Antragstellers setzt denknotwendig voraus, dass der Nachversicherungsfall eingetreten ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn die Entlassung des Antragstellers aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis bestandskrÃ¤ftig geworden ist. Der Bestandskraft der Entlassung steht vorliegend allein das vor dem OVG MÃ¼nster gefÃ¼hrte Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG KÃ¶ln vom 14.02.2013 (Az 15 K 2803/11) entgegen. Der Antragsteller kann sein auf die DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung gerichtetes Begehren daher durch schlichte RÃ¼cknahme seiner Berufung vor dem OVG erreichen.

Â

Sollte der Antragsteller sich weiter gegen die Entlassung aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis wenden wollen, wÃ¤re das Geltendmachen einer Nachversicherung im vorliegenden Verfahren ein â□□venire contra factum propriumâ□□.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 08.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024